



Zusammenarbeitsvereinbarung 2024

zwischen dem

Verein INSOS St.Gallen-Appenzell Innerrhoden (nachfolgend «INSOS SG-AI» genannt)

und dem

Kanton St.Gallen, vertreten durch das Amt für Soziales (nachfolgend «AfSO» genannt)

1 Leitlinien

Die Vereinbarungspartner setzen die Grundhaltungen, die Leitlinien und Werte in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung um, die in den nachstehend aufgeführten Dokumenten formuliert sind:

- Ethische Grundsätze von INSOS Schweiz, verabschiedet an der Delegiertenversammlung INSOS vom 17. Juni 2009;
- Leitsätze der Politik für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012 zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (nachfolgend BehG);
- Leitbild INSOS SG-AI;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das am 15. Mai 2014 von der Schweiz ratifiziert worden ist (nachfolgend UN-BRK genannt).

Die Vereinbarungspartner anerkennen und respektieren gegenseitig die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten in der Arbeit zugunsten von Menschen mit Behinderung.

Die Kultur der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner ist geprägt von Transparenz, Verbindlichkeit und Offenheit.

Die Vereinbarungspartner verstehen unter Zusammenarbeit im Sinn dieser Vereinbarung die aktive und konstruktive Kooperation in der lösungsorientierten Bearbeitung der aufgelisteten und nach Bedarf weiterer Themen. Sie bekennen sich zu einer offenen Kommunikation, zu einem toleranten und respektvollen Umgang und zur Anerkennung der gemeinsam erarbeiteten Resultate.

Die Vereinbarungspartner sorgen gemeinsam für einen frühen und direkten Einbezug der Betroffenen und der Kooperationspartner. Der Einbezug wird im Vorfeld von Vorhaben definiert.

2 Zweck

Die Vereinbarung regelt verbindlich die Formen und Kommunikationsgefässe sowie die Themen und Ziele der Zusammenarbeit zwischen INSOS SG-AI und dem AfSO in Bezug auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots an stationären und teilstationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

3 Formen der Zusammenarbeit

Es kommen folgende Formen der Zusammenarbeit zur Anwendung:

3.1 Prozessvereinbarung

Die seit Dezember 2014 bestehende Prozessvereinbarung zu den Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägerschaften und dem Kanton St.Gallen bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Zusammenarbeitsvereinbarung.

3.2 Prozessgeleitete Erarbeitung von Regelungen, Dokumenten, Instrumenten und Vorgehensweisen

Die Vereinbarungspartner bringen die Themen von übergeordneter Bedeutung und hoher Tragweite in die Zusammenarbeit ein. Sie bezeichnen gemeinsam Inhalte, klären den Umfang des Gestaltungsfreiraums und definieren das Vorgehen für die gemeinsame Bearbeitung der Themen.

Die gemeinsame Bearbeitung hat zum Ziel, Lösungsansätze zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger zu erarbeiten. Können zu einzelnen Aspekten keine gemeinsam getragenen Lösungen erarbeitet werden, werden die unterschiedlichen Positionen und Argumente gesichert sowie transparent ausgewiesen.

INSOS SG-AI verpflichtet sich, lösungsorientiert und im Sinn des Ganzen in den verschiedenen Gefässen mitzuarbeiten und sein Praxis- und Fachwissen einzubringen.

Das AfSO verpflichtet sich, die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse innerhalb der Verwaltung und gegenüber weiteren Partnerinnen und Partnern zu vertreten.

INSOS SG-AI und das AfSO verpflichten sich, bei Uneinigkeit die jeweilig andere Position in den eigenen Gremien und weiteren Prozessen offenzulegen.

3.3 Information

INSOS SG-AI und das AfSO verpflichten sich, einander gegenseitig relevante Informationen stufengerecht über die verschiedenen Zusammenarbeitsgefässe weiterzugeben.

Wie die Information gegen aussen erfolgt, wird in den jeweiligen Gefässen vereinbart.

Das AfSO verpflichtet sich, die Mitglieder der Arbeitsgruppen von INSOS SG-AI zeitnah über die weitere Bearbeitung und über massgebliche Änderungen von gemeinsam erzielten Resultaten zu informieren. Vorbehalten bleibt eine öffentlich-rechtliche Geheimhaltungspflicht.

3.4 Einladung zur Stellungnahme

Wo keine Zusammenarbeit, sondern eine Stellungnahme zu Entwürfen angezeigt ist, wird dies deklariert und vom angesprochenen Vereinbarungspartner beantwortet.

4 Zusammenarbeitsgefässe

Es werden vier unterschiedliche Zusammenarbeitsgefässe festgelegt:

- Austausch auf Leitungsebene;
- Koordinationsgremium;
- längerfristige, themenbezogene Arbeitsgruppen;
- Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen.

4.1 Austausch auf Leitungsebene

Die Leitungsebene, bestehend aus den Führungsverantwortlichen der Vereinbarungspartner, tauscht sich regelmässig, d.h. wenigstens einmal jährlich zu behinderten- und branchenpolitischen Themen aus. Dazu zählen das Präsidium sowie die Geschäftsführung von INSOS SG-AI, die Amtsleitung AfSO, die Leitung der Abteilung Behinderung AfSO sowie bei Bedarf die Leitung der Abteilung Finanzen und IVSE AfSO.

Bei politischer Relevanz werden Treffen mit dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Departementes des Innern angeregt. Dabei werden nach Möglichkeit die Mitglieder des Vorstands von INSOS SG-AI beigezogen.

Weitere Personen können für den Austausch beigezogen werden. Darüber sowie über die Moderationsverantwortung befinden die Vereinbarungspartner in gegenseitiger Absprache zwischen Präsidium INSOS SG-AI und Amtsleitung AfSO.

Informationen nach aussen erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss.

4.2 Koordinationsgremium

4.2.1 Zusammensetzung

Mitglieder des Koordinationsgremiums sind seitens INSOS SG-AI das Präsidium sowie die Geschäftsführung, seitens AfSO die Leitung der Abteilung Behinderung und die bzw. der Verantwortliche für Koordination in der Abteilung Behinderung.

4.2.2 Auftrag und Kompetenzen

Das Koordinationsgremium entscheidet über die Gesamtplanung der Zusammenarbeit und setzt Aktivitäten in Bewegung. Im Speziellen beauftragt es themenbezogene Arbeitsgruppen und überprüft deren Auftragserfüllung.

4.2.3 Co-Leitung

Die Co-Leitung des Koordinationsgremiums wird durch das Präsidium INSOS SG-AI und durch die Co-Leitung der Abteilung Behinderung AfSO wahrgenommen.

4.2.4 Arbeitsform

Das Koordinationsgremium trifft sich regelmässig zu regulären Sitzungen, die der Steuerung und dem Controlling der Aufträge dienen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf durch die Co-Leitung einberufen werden.

4.2.5 Kommunikation

Informationen aus dem Koordinationsgremium nach aussen erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss.

4.3 Themenbezogene Arbeitsgruppen

Themenbezogene Arbeitsgruppen werden durch das Koordinationsgremium eingesetzt.

Die in Ziff. 5 genannten programmatischen Themen werden in themenbezogenen Arbeitsgruppen bearbeitet. Bereits existierende Arbeitsgruppen führen ihre Arbeit weiter bzw. neue Arbeitsgruppen werden durch das Koordinationsgremium eingesetzt.

4.3.1 Zusammensetzung

Das Koordinationsgremium definiert die Zahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen. INSOS SG-AI und das AfSO befinden in der Regel selbständig über die personelle Delegation.

4.3.2 Co-Leitung

INSOS SG-AI und das AfSO bestimmen je eine Person für die gemeinsame Leitung der Arbeitsgruppen. Die Co-Leitung plant die Arbeitspakete und leitet die Sitzungen gemeinsam. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf gemäss Planung der Co-Leitung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auf eine Co-Leitung verzichtet werden.

4.3.3 Auftrag und Kompetenzen

Die Arbeitsgruppen bearbeiten lösungsorientiert die Themen gemäss Auftrag des Koordinationsgremiums und konkreter Arbeitsplanung der Co-Leitung der Arbeitsgruppe. Sie einigen sich auf Lösungsansätze und/oder Bausteine für den weiteren Ausarbeitungsprozess zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

Zwischen den Sitzungen arbeiten Untergruppen oder Einzelpersonen an Themen gemäss Absprache in den Arbeitsgruppen.

Die verschiedenen Arbeitsgruppen stellen untereinander die Vernetzung zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sicher.

4.3.4 Kommunikation

Die Co-Leitung der Arbeitsgruppen orientiert das Koordinationsgremium in geeigneter Form über den Verlauf der Arbeiten. Informationen nach aussen über die Arbeiten der Arbeitsgruppen erfolgen gemäss gemeinsamem Beschluss

4.4 Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen

Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen werden vom Koordinationsgremium eingesetzt, beauftragt und mit den zweckmässigen Kompetenzen ausgestattet.

5 Themen der Zusammenarbeit

Im Folgenden werden die wesentlichen Themen der Zusammenarbeit aufgelistet und beschrieben. Soweit sinnvoll, enthalten sie für die Geltungsdauer der Zusammenarbeitsvereinbarung einen programmatischen Grobauftrag bzw. Zweck.

5.1 Bedarfsermittlung und Angebotsplanung

Für die Bedarfsprognose werden Erkenntnisse von Expertinnen und Experten sowie von Schnittstellenpartnerinnen und -partnern eingeholt. INSOS SG-AI und das AfSO besprechen die Erkenntnisse der Bedarfsermittlung gemeinsam.

Das AfSO erstellt unter Mitwirkung von INSOS SG-AI und weiteren Akteurinnen bzw. Akteuren gemäss Art. 13 Abs 2 BehG die strategische und operative Angebotsplanung zuhanden der Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger.

In einem regelmässigen Austausch wird auf strategischer Ebene des Koordinationsgremiums sichergestellt, dass ein optimales Zusammenwirken zwischen der kantonalen Angebotsstrategie und der Umsetzung durch die Branche bzw. die Einrichtungen gelingt (z.B. Erhöhung der Durchlässigkeit).

5.2 Anspruchsvolle Platzierungssituationen

Kernziel ist, dass keine Einrichtung mittels Verfügung des AfSO zur Aufnahme einer Person verpflichtet werden muss. Dazu werden beispielsweise der Ablauf- und Unterstützungsprozess (einschliesslich Zusammenarbeit mit Psychiatrie) weiter optimiert und ein frühes Handeln im Sinn der betroffenen Person sichergestellt. Ausserdem werden geeignete Angebote weiterentwickelt (z.B. aufsuchende psychiatrische Versorgung).

5.3 Finanzierung im stationären und teilstationären Bereich

Fragestellungen rund um das Finanzierungssystem der SODK Ost+ werden gemeinsam durch INSOS SG-AI und das AfSO bearbeitet. Im Vordergrund steht die wirksame Umsetzung des Höchstansatzmodells. Im Zentrum der gemeinsamen Anstrengungen stehen aufgrund des Kostenbewusstseins für die öffentlichen Mittel die Kosten je Platz.

5.4 Individueller Betreuungsbedarf (IBB)

Die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs ist gemäss Konzeption der SODK Ost+ und des BehG eine wichtige Grundlage für die Finanzierung der erbrachten Leistungen sowie für die Bedarfsermittlung und Angebotsentwicklung.

Die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungserbringung wird weiter verbessert. Die Vereinbarungspartner setzen die zu erarbeitenden Massnahmen um, optimieren die bestehenden Instrumente auch im Sinn der UN-BRK und stellen sicher, dass diese durch die Einrichtungen richtig und einheitlich angewendet werden.

5.5 Basisqualität

Gemeinsam wird sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung eine hohe Lebensqualität in den stationären und teilstationären Einrichtungen erreichen und diese regelmässig überprüft und weiterentwickelt wird.

6 Mitwirkung bei übergreifenden Themen und Arbeitsgruppen

Die Mitwirkung bei weiteren Fragen, die nicht ausschliesslich die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner betreffen, wird im Sinn einer groben Absichtserklärung umrissen.

6.1 UN-BRK

Das AfSO ist Koordinationsstelle nach UN-BRK. Es führt Analysen durch, um den Handlungsbedarf zu bestimmen (und setzt die Massnahmen der Regierung um. Das AfSO zieht für diese Arbeiten INSOS SG-AI wie auch andere Verbände und Betroffene mit ein.

7 Kosten

Die Kosten, namentlich personelle Aufwendungen, die aus der Zusammenarbeit aufgrund dieser Zusammenarbeitsvereinbarung entstehen, werden von den Vereinbarungspartnern selbst getragen. Es leiten sich keine finanziellen Ansprüche aus dieser Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

Werden für die Zusammenarbeit externe Ressourcen benötigt, insbesondere für die Moderation, befindet die Leitungsebene der Vereinbarungspartner über die Teilung der Kosten.

8 Geltungsdauer

Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarungspartner in Kraft und endet am 31. Dezember 2024. Sie ersetzt frühere schriftliche und mündliche Absprachen zwischen den Vereinbarungspartnern.

Die Vereinbarungspartner werten im ersten Semester 2024 die Zusammenarbeit aus und verhandeln über die Weiterführung der Zusammenarbeitsvereinbarung ab dem Jahr 2025.

9 Anpassungen

Vereinbarungsanpassungen bedürfen der Schriftform. Sie können unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Auf Begehren einer Vereinbarungspartei: Der Anpassungswunsch wird hierfür formlos an den Vereinbarungspartner gerichtet. Besteht Einigkeit über die Verhandlungsaufnahme und die Veränderungsveränderung, so erfolgt diese umgehend. Die Inkraftsetzung von Vereinbarungsanpassungen erfolgt nach Absprache, spätestens innert sechs Monaten.
- Aufgrund gesetzlicher Änderungen (Bundesrecht, kantonales Recht): Der Anpassungsbedarf wird seitens des Kantons St.Gallen festgestellt. Das AfSO leitet die Anpassungsverhandlungen ein. Der Verhandlungsspielraum hängt dabei von den Möglichkeiten der übergeordneten Vorgaben ab. Die Inkraftsetzung von Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen erfolgt auf die in diesen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorgesehenen Termine.

Während den Verhandlungen zur Vereinbarungsanpassung hat die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung weiterhin Gültigkeit.

10 Beendigung

Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist von jeder Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Vorbehalten bleibt die Auflösung der Zusammenarbeitsvereinbarung aus wichtigen Gründen oder in gegenseitigem Einverständnis.

11 Konfliktbereinigung

Gegenstand einer Konfliktbereinigung sind ausschliesslich Differenzen betreffend die Auslegung und Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit. Inhaltliche Differenzen, die aufgrund der unterschiedlichen Rollen der Vereinbarungspartner unumgänglich sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Konfliktbereinigung.

Konflikte in der Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarung werden gütlich beigelegt und innerhalb der Zusammenarbeitsgefässe bearbeitet, in denen Auslegefragen bzw. Uneinigkeit entstanden sind.

Das Koordinationsgremium klärt und bereinigt nach Möglichkeit bei Uneinigkeit in der Zusammenarbeit den Arbeitsgruppen sowie der Ad-hoc-Arbeitsgruppen bzw. Expertengruppen, soweit in diesen keine Einigung erzielt werden kann.

Die Leitungsebene der Vereinbarungspartner befindet über Uneinigkeit in der Zusammenarbeit des Koordinationsgremiums, soweit in diesem keine Einigung erzielt werden kann. Die Leitungsebene verpflichtet sich, falls keine Bereinigung des Konflikts erreicht werden kann, klare Regelungen zu formulieren, wie mit Unterschieden in der Auslegung der Vereinbarung umzugehen ist und wie dies kommuniziert wird. Die Leitungsebene kann in Abweichung dieser Vereinbarung über personelle Anpassungen in der Zusammenarbeit befinden und dem Koordinationsgremium, den Arbeitsgruppen oder weiteren Gruppen angepasste Aufträge und Kompetenzen zuweisen.

Entstehen in der Umsetzung der von der Leitungsebene definierten Regelungen weitere Konflikte, wird ein Mediationsverfahren eingeleitet. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von beiden Vereinbarungspartnern übernommen.

12 Unterschriften

St.Gallen, *8. Januar 2024*

Verein INSOS SG-AI



Marco Dörig
Präsident



Felicitas Leibundgut, lic.phil.
Geschäftsführerin

St.Gallen, 21. Dezember 2023

Amt für Soziales



Dr. Claudius Luterbacher
Amtsleiter



Marcus Walt
Co-Leiter Abteilung Behinderung